

Gesetzentwurf zum Volksantrag „Reform Gemeindeordnung: Abwahl von Bürgermeistern, Änderungen bei der Wahl zum Bürgermeister/in und die Verbesserung der Transparenz und Teilhabe“

A . Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf soll zum einen den Paragraphen §21 Gemeindeordnung ändern, indem der Absatz 2 um die Abwahlmöglichkeit eines Bürgermeisters erweitert wird. Zum anderen soll die Bürgermeisterwahl vor nicht demokratischen Bürgermeisterkandidaten geschützt werden. Weiterhin verfolgt dieser Gesetzesentwurf das Ziel, Hürden bei Wahlen abzubauen und die Transparenz zu erhöhen. Das soll im Wesentlichen durch eine Konkretisierung zu Ausschuss-Sitzungen sowie durch den Wegfall von Entgelten für Sitzungs- und Beratungsunterlagen von öffentlichen Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen erfolgen. Überdies soll eine generelle Kostenfreiheit an Wählbarkeitsbescheinigungen eingeführt werden. Auf diese Weise soll eine Hürde zur Teilnahme bei allen demokratischen Wahlen abgebaut werden. Mit dem Gesetzentwurf soll gleichermaßen die Transparenz in Sachen Auftragsvergaben an Unternehmen hergestellt werden, in denen sich ein Mitglied des Gemeinderates in hochrangiger Stellung befindet.

B . Wesentlicher Inhalt

1. Es wird die Abwahlmöglichkeit von einem Bürgermeister im Rahmen eines Bürgerbegehrens geschaffen.
2. Die Wahlgrundsätze zur Wahl von einem Bürgermeister werden verschärft: Die für das Bürgermeisteramt Kandidierenden sollen zur selben Zeit bei maximal zwei Wahlen antreten dürfen. Zudem sollen Bürgermeisterkandidaten, bei den gerichtlich eine psychische Erkrankung festgestellt wurde, zeitlich begrenzt von der Wahl ausgeschlossen werden.
3. Die Hürden zur Teilnahme an Wahlen sollen abgebaut werden. Wählbarkeitsbescheinigungen sollen generell kostenfrei sein.
4. Einführung einer vollständigen Kostenfreiheit bei Sitzungs- und Beratungsunterlagen zu allen öffentlichen Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen.
5. Konkretisierung der Gemeindeordnung hinsichtlich der Öffentlichkeit von Ausschuss-Sitzungen. Grundsätzlich müssen Ausschuss-Sitzungen öffentlich abgehalten werden. Wird vom Bürgermeister als Vorsitzenden eine nicht öffentliche Sitzung beschlossen, ist dies der Öffentlichkeit unter Nennung der Gründe bekanntzugeben. Sitzungstermine und Tagesordnungen müssen ausnahmslos und unabhängig davon, ob die Sitzung öffentlich oder nicht öffentlich stattfand, veröffentlicht werden. Auf diese Weise soll eine Kontrolle durch die Bürgerinnen und Bürger möglich sein.
6. Einführung einer Transparenzpflicht zu Auftragsvergaben an Unternehmen, in denen ein Mitglied des Gemeinderates entweder Inhaber, Führungskraft oder Teil der Geschäftsführung ist. Den Bürgerinnen und Bürger soll dadurch eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit zu potentiellen Geschäftsverbindungen zwischen einem Mitglied des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung gewährleistet werden.

C . Alternativen

Keine.

D . Kosten - und Regelungsfolgen

Die vorgesehenen Ergänzungen der Gemeindeordnung verbessern die Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe von Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden in Baden-Württemberg. Gerade im Fall einer beantragten Abwahl eines Bürgermeisters oder bei der Kostenfreiheit von Sitzungs- und Beratungsunterlagen ist mit Kosten zu rechnen. Selbiges gilt für Wählbarkeitsbescheinigungen. Eine genaue Kostenhöhe kann nicht beziffert werden, da diese, etwa im Fall der Abwahl eines Bürgermeisters, von verschiedenen Faktoren wie der Größe der Gemeinde abhängig ist: Letztere bestimmt unter anderem die Kosten für Wahlhelfer oder die Anzahl der notwendigen Stimmzettel. Diese Kosten sind angesichts einer lebendigen Demokratie jedoch vertretbar. Der Gesetzentwurf führt zu keinen unmittelbaren Belastungen von Privaten oder Wirtschaftsunternehmen. Insgesamt sind keine negativen Rechtsfolgen zu erwarten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Gesetzentwurf durchgehend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Der Landtag von Baden-Württemberg wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Reform der Gemeindeordnung: Abwahl von Bürgermeistern, Änderungen bei der Wahl zum Bürgermeister und die Verbesserung der Transparenz und Teilhabe.

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch § 114a geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) wird wie folgt geändert:

1: in §46 im Absatz 2, wird der Punkt 3 wie folgt eingeführt:

„bei dem von einem deutschen Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Straf- oder in einem Zivilprozess eine Schuldunfähigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung festgestellt wurde, in den auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgenden zwei Jahren.“

2: in §46 im Absatz 2, wird der Punkt 5 wie folgt eingeführt:

„Ein Bürgermeisterkandidat darf gleichzeitig nicht an mehr als zwei Bürgermeisterwahlen teilnehmen. Eine Bürgermeisterwahl im Sinne dieses Absatzes gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Unanfechtbarkeit der Bürgermeisterwahl vorliegt.“

3: in §46 im Absatz 2, wird der Punkt 6 wie folgt eingeführt:

„6. Die Wählbarkeitsbescheinigung für Bürgermeisterwahlen ist kostenfrei von den Gemeinden auszustellen.“

§ 46 Wählbarkeit, Hinderungsgründe

(1) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

(2) Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen ist (§ 28 Abs. 2). Nicht wählbar ist ferner,

1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder

2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

3. bei dem von einem deutschen Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem Straf- oder in einem Zivilprozess eine Schuldunfähigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung festgestellt wurde, in den auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgenden zwei Jahren.

4. Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, des Landratsamts und des Landkreises können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Für ehrenamtliche Bürgermeister findet Satz 1 nur Anwendung, wenn sie unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind.

5. Ein Bürgermeisterkandidat darf gleichzeitig nicht an mehr als zwei Bürgermeisterwahlen teilnehmen. Eine Bürgermeisterwahl im Sinne dieses Absatzes gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Unanfechtbarkeit der Bürgermeisterwahl vorliegt.

6. Die Wählbarkeitsbescheinigung für Bürgermeisterwahlen ist kostenfrei von den Gemeinden auszustellen.

1: in §21 im Absatz 2, wird der Punkt 3 mit folgenden Wörtern ergänzt:
„mit Ausnahme der Abwahl des Bürgermeisters.“

§ 21 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten mit Ausnahme der Abwahl des Bürgermeisters.
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern. Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

(6) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

1: in §42 im Absatz 3, wird der Punkt 3 mit folgenden Wörtern ergänzt:
„Die Amtszeit kann vorzeitig aufgrund eines Bürgerentscheides beendet werden.

§ 42 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) In Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern ist der Bürgermeister Ehrenbeamter auf Zeit; in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass er hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist. In den übrigen Gemeinden ist der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

(3) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt acht Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt, im Fall der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an. Die Amtszeit kann vorzeitig aufgrund eines Bürgerentscheides beendet werden.

(4) In Stadtkreisen und Großen Kreisstädten führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

(5) Der Bürgermeister führt nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters weiter; sein Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bürgermeister

1. vor dem Freiwerden seiner Stelle der Gemeinde schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehne,

2. des Dienstes vorläufig enthoben ist, oder wenn gegen ihn öffentliche Klage wegen eines Verbrechens erhoben ist, oder

3. ohne Rücksicht auf Wahlprüfung und Wahlanfechtung nach Feststellung des Gemeindewahl-ausschusses nicht wiedergewählt ist; ist im ersten Wahlgang kein Bewerber gewählt worden, so ist das Ergebnis der Neuwahl (§ 45 Abs. 2) entscheidend.

(6) Ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats.

1: in §35 der Absatz 1, Satz 1 wird mit folgenden Wörtern ergänzt:
„einschließlich der Ausschüsse“.

2: in §35 wird im Absatz 1, nach Satz 3 der nachfolgende Satz eingeführt:
„Der Bürgermeister muss die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung in der nächsten öffentlichen Sitzung begründen.“

3: in §35 wird ein Absatz 3 mit folgenden Worten eingefügt:
„(3) Alle Sitzungen des Gemeinderates, einschließlich der Ausschüsse, sind unter Nennung der Tagesordnung öffentlich bekanntzugeben, unabhängig davon, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Sitzung handelt.“

§ 35 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats, einschließlich der Ausschüsse sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Bürgermeister muss die Nichtöffentlichkeit

einer Sitzung in der nächsten öffentlichen Sitzung begründen. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 4 bekannt gegeben worden sind.

(3) Alle Sitzungen des Gemeinderates, einschließlich der Ausschusssitzungen sind unter Nennung der Tagesordnung öffentlich bekanntzugeben, unabhängig davon ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Sitzung handelt.

1: in §41 b der Absatz 1, Satz 1 wird mit folgenden Wörtern ergänzt:

„und nichtöffentlichen Sitzungen“

2: in 41 b der Absatz 1, wird nach Satz 2 ein neuer Satz mit folgenden Worten eingeführt:

„Bei nicht öffentlichen Sitzungen muss der Bürgermeister die Nichtöffentlichkeit begründen.“

3: in 41 b der Absatz 3, wird nach Satz 3 ein neuer Satz mit folgenden Worten eingeführt:

„Sitzungs- und Beratungsunterlagen sind kostenfrei; es dürfen keine Entgelte erhoben werden.“

4: in 41 b wird die Reihenfolge der Punkte geändert, der Punkt 6 wird zu Punkt 7, ein neuer Punkt wird eingeführt.

5: in 41 b wird der Punkt 6 wie folgt neu formuliert:

„Der Bürgermeister veröffentlicht unabhängig vom Auftragswert Auftragsvergaben an Unternehmen, in denen ein Mitglied des Gemeinderates Inhaber, Führungskraft oder Teil der Geschäftsführung ist in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung nach Auftragserteilung.“

§ 41 b Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei nicht öffentlichen Sitzungen muss der Bürgermeister die Nichtöffentlichkeit begründen.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden. Sitzungs- und Beratungsunterlagen sind kostenfrei, es dürfen keine Entgelte erhoben werden.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

(6) Der Bürgermeister veröffentlicht unabhängig vom Auftragswert Auftragsvergaben an Unternehmen, in denen ein Mitglied des Gemeinderates entweder Inhaber, Führungskraft oder Teil der Geschäftsführung ist, unabhängig vom Auftragswert in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung, nach Auftragserteilung.

(7) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.

Kommunalwahlgesetz (KomWG)

in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429)
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875)

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875), wird wie folgt geändert:

1: im Abschnitt 5, §10 Absatz 4 im Satz 2 werden die Worte:

„Für die Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung kann die Gemeinde eine Gebühr erheben.“
gestrichen. Stattdessen wird folgender Satz eingefügt: „Die Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung erfolgt kostenfrei.“

4) Den Bewerbungen ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers anzuschließen (Wählbarkeitsbescheinigung). Die Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung erfolgt kostenfrei. Die Bewerber haben zusätzlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

Begründung

A . Allgemeiner Teil

2015 wurde die Gemeindeordnung vom baden-württembergischen Landtag einer umfassenden Reform unterzogen. Vieles hat sich für die baden-württembergischen Einwohner verbessert. Trotz den bis dato erzielten Verbesserungen ist eine weitere tiefgreifende Reform der Gemeindeordnung unerlässlich. Zum einen um einzelne Punkte in der Gemeindeordnung zu konkretisieren, zum anderen um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken und den Wünschen der Bevölkerung besser Rechnung zu tragen. Ein großer Begehrt der Bevölkerung ist hierbei die Abwahlmöglichkeit von einem Bürgermeister. Mit einer Amtszeit von acht Jahren und der fehlenden Abwahlmöglichkeit ist ein Bürgermeister in Baden-Württemberg mit einem starken Amt ausgestattet, dem bei potentiellen Amtsmissbrauchsfällen kaum entgegengewirkt werden kann. Diese Machtfülle ist mit einer modernen Demokratie nicht vereinbar, daher sind Möglichkeiten der Einflussnahme zu schaffen. Die weiteren Änderungen betreffen Konkretisierungen und vor allem die Schaffung von Transparenz.

B . Einzelbegründungen

Zu Nummer 1 (§ 46)

Bei den Änderungen im §46 werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen wird die Bürgermeisterwahl verschärft. Durch den Ausschluss von Kandidaten, bei denen gerichtlich eine psychische Erkrankung festgestellt wurde, soll jüngsten Entwicklungen entgegengewirkt werden. So tritt eine Bürgerin derzeit bei einer Vielzahl an Bürgermeisterwahlen im ganzen Land an. Dieses demokratische Recht ist ihr nicht zu verwehren, leider wird es von besagter Bürgerin aber mutwillig missbraucht. Bei nahezu jeder Bürgermeisterwahl, an der sie als Kandidatin teilgenommen hat, legt sie mittlerweile einen Wahleinspruch mit teils absurden Begründungen ein. Wie sie wiederholt auf Plattformen wie Youtube bekannt gibt, verfolgt sie bewusst das Ziel, die baden-württembergischen Gemeinden und Behörden zu blockieren. Da besagte Kandidatin mit anderen Mitteln des Rechtsstaates nicht mehr zu bremsen ist, muss auf derlei Entwicklungen entsprechend vom Gesetzgeber reagiert werden, auch und insbesondere da diese keine Einzelfälle mehr darstellen. Aufgrund ihrer psychischen Erkrankung und der Feststellung der Schulunfähigkeit konnten Beleidigungen, mit denen sie im Rahmen ihrer Wahlkämpfe andere Kandidaten diffamierte, nicht geahndet werden: Zahlreiche Verfahren gegen besagte Dame wurden eingestellt. In derlei Fällen hat zwingend ein zeitlich befristeter Ausschluss der Wählbarkeit von zwei Jahren zu erfolgen. Ergänzend soll hierbei auch die Beschränkung einer gleichzeitigen Teilnahme an Bürgermeisterwahlen helfen. Dadurch soll gerade oben genannten querulantisches Tendenzen Einhalt geboten werden. Wer ernsthaft beabsichtigt, Bürgermeister oder Bürgermeisterin zu werden, muss sich umfangreich auf einen Wahlkampf sowie auf die örtlichen Verhältnisse einstellen. Eine gleichzeitige Teilnahme an mehreren Bürgermeisterwahlen steht dem entgegen. Die Vermutung fehlender Ernsthaftigkeit liegt hierbei nahe. Mit einer maßvollen Beschränkung der Teilnahme auf zwei gleichzeitig stattfindende Bürgermeisterwahlen hindert man ernstzunehmende Bürgermeisterkandidaten auch nicht in ihren demokratischen Grundrecht nach politischer Partizipation. Beide Veränderungen bieten einen wirksamen Schutz der Bürgermeisterwahl, ohne dass es zu nennenswerten Hürden für ernsthafte Bürgermeisterkandidaten kommt.

Ein weiterer Aspekt der Änderungen im §46 ist die Wählbarkeitsbescheinigung. Hier sollen Hürden für die Kosten einer Wählbarkeitsbescheinigung abgebaut werden. Es ist unerklärlich, warum hier für die Teilnahme an einer demokratischen Wahl Gebühren von teilweise 20.00 Euro und mehr je Gemeinde erhoben werden.

Zu Nummer 2 (§ 21)

Durch die Änderung wird die Abwahlmöglichkeit von einem Bürgermeister durch ein Bürgerbegehren eingeführt. Kein anderes politisches Amt kann eine derartige Machtfülle verbunden mit einer Amtszeit von 8 Jahren aufweisen, wie es beim Bürgermeisteramt der Fall ist. Dem Grundgedanken einer modernen Demokratie steht dies entschieden entgegen. In baden-württembergischen Gemeinden lassen sich regelmäßig Fälle beobachten, in denen die Bevölkerung den Wunsch nach Abwahl eines Bürgermeisters äußert. Exemplarisch lassen sich hierbei die jüngsten Entwicklungen in der Gemeinde Burladingen heranziehen: Teile der Bevölkerung sind hier nicht mehr mit dem ursprünglich parteilosen Bürgermeister und seinem Handeln als Amtsträger einverstanden, insbesondere da dieser seine

politische Ausrichtung auch durch eine Mitgliedschaft in einer Partei geändert hat. Solche Änderungen in der politischen Ausrichtung sind nicht verwerflich, im Hinblick auf eine Amtszeit von 8 Jahren muss der Bevölkerung aber die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Wahlentscheidung den sich verändernden politischen Verhältnissen anzupassen. Laut Presseberichten ist überdies das Verhältnis des Bürgermeisters zum Gemeinderat zerrüttet. Zudem steht der Vorwurf im Raum, dass er das offizielle Amtsblatt für vermeintlich persönliche Botschaften missbraucht, was bereits erste rechtliche Schritte nach sich zog. Für zusätzliche Unruhe sorgte der Versuch des Bürgermeisters, durch gezielte Hausverbote die Pressefreiheit einzuschränken.

Dem mehrheitlichen Wunsch der Bevölkerung nach einem Abwahlverfahren ist hier Rechnung zu tragen. Ein Missbrauch durch die Schaffung der Abwahlmöglichkeit ist nicht zu befürchten: Baden-Württemberg zählt zu den wenigen Bundesländern in Deutschland, in denen es noch keine Abwahlmöglichkeit gibt. Eine missbräuchliche Tendenz in den Bundesländern, in denen die Abwahlmöglichkeit bereits existiert (u.a. Hessen), ist nicht zu erkennen. Aus diesem Grund wird es höchste Zeit zum Wohle der Demokratie für eine Änderung der Gemeindeordnung zu sorgen.

Zu Nummer 3 (§42)

Durch die Möglichkeit der Abwahl von einem Bürgermeister über ein Bürgerbegehren bzw. einen Bürgerentscheid wurde §42 ergänzt. Inhaltlich wird auf die Begründung zu §21 verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 35)

Es wird durch diese Änderung nochmals deutlich hervorgehoben, dass auch die Ausschüsse dem Grundsatz der Öffentlichkeit unterliegen. Wird vom Bürgermeister im Rahmen der Ansetzung von Sitzungen des Gemeinderates eine nicht öffentliche Sitzung abgehalten, muss die Nichtöffentlichkeit der Sitzung zwingend begründet werden. Zur weiteren Begründung wird auf Nummer 5 und der Änderung von §41 verwiesen.

Zu Nummer 5 (§41 b)

Der §41 b wird umfangreich geändert. So muss zukünftig ein Bürgermeister die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen begründen. Leider herrscht in vielen Gemeinden in Baden-Württemberg eine Praxis vor, bei denen es der Bevölkerung kaum ermöglicht wird, der Gemeindepolitik zu folgen. Ein besonders negatives Beispiel ist hierfür die Gemeindeverwaltung Ketsch. In Ketsch finden grundsätzlich alle Ausschuss-Sitzungen unabhängig vom Bauausschuss, Verkehrsausschuss oder dem Partnerschaftsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Eine derartige Praxis wie in Ketsch, aber auch in anderen Gemeinden ist nicht länger tragbar. Durch die Einführung einer Begründungspflicht gegenüber der Bevölkerung soll dieser negativen Praxis Einhalt geboten werden. Damit einher geht auch die Schaffung eines Vorgehens, das die Kategorisierung von Terminen in öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen besser nachvollziehbar werden lässt. Damit dies möglich ist, müssen die Tagesordnungen zukünftig von einer Gemeindeverwaltung veröffentlicht werden. Ein weiterer Aspekt betrifft die Sitzungs- und Beratungsunterlagen und dadurch eventuell anfallende Gebühren. Hier gibt es Gemeinden, die von Bürgern Gebühren von bis zu 80 Euro für Beratungsunterlagen erheben möchten. Gebühren für Sitzungs- und Beratungsunterlagen sind grundsätzlich nicht akzeptabel, da sie die Teilhabe der Bevölkerung an der Gemeindepolitik behindern.

Das Amt des Gemeinderates ist ein Ehrenamt. Gerade im Hinblick auf den Hauptberuf und möglichen Geschäftsbeziehungen zwischen einem Unternehmen, bei dem ein Mitglied des Gemeinderates Inhaber, Führungskraft oder Teil der Geschäftsführung ist, muss Transparenz geschaffen werden. Im Fall einer Auftragsvergabe an ein Unternehmen mit einem Gemeinderatsmitglied aus der gleichen Gemeinde muss Transparenz gewährleistet werden, indem dies der Bevölkerung nachvollziehbar erläutert wird. Das betrifft insbesondere die Art von Auftragsvergaben, die ein Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse direkt erteilen kann. Hier findet keine Auftragsvergabe durch den Gemeinderat statt, dementsprechend entziehen sich diese Auftragsvergaben der Kenntnis der Bevölkerung. Handlungsbedarf ist hier geboten, um den Schutz der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderates sowie die Kontrollmöglichkeit durch die Bevölkerung zu gewährleisten.

Zu Nummer 6 (§10)

Der §10 im Kommunalwahlgesetz wird dahingehend geändert, als dass Wählbarkeitsbescheinigungen zukünftig kostenfrei von den Gemeinden zu erstellen sind. Diese Änderung steht damit im Einklang mit der Änderung der Gemeindeordnung. Hier wird auch auf die Begründung zur Änderung von §46 Gemeindeordnung verwiesen.